Botschaft

des

Bundesrates an die Bundesversammlung betreffend Übertragung der Konzession einer Drahtseilbahn vom Brienzersee zum Hotel Giessbach.

(Vom 7. Juni 1912.)

Tit.

Mit Bundesbeschluss vom 18. Dezember 1878 (E. A. S. V. 126) ist den Herren Gebrüder Hauser im Giessbach bei Brienz die Konzession für den Bau und Betrieb einer Drahtseilbahn vom Ufer des Brienzersees bis zu dem Gasthofe zum Giessbach erteilt worden. Mittelst Eingabe vom 1. Juli 1911 teilte uns die Firma Gebrüder Hauser zum Giessbach mit, dass das Giessbachetablissement mit der Giessbachbahn infolge Kaufes mit dem 15. Juli 1911 an Herrn F. Grillet in Lausanne übergehen werde. Sie ersuche deshalb um Übertragung der Bahnkonzession auf den neuen Eigentümer. Durch Erklärung vom 5. September 1911 schloss sich Herr Grillet diesem Konzessionsübertragungsgesuche an. Den Kauf der Giessbachbesitzung hatte Herr Grillet im Auftrage eines Konsortiums abgeschlossen, welches unterm 26. Januar 1912 zur Gründung der A.-G. Hotel Giessbach mit Sitz in Giessbach, Gemeinde Brienz, schritt. In einer Eingabe vom 25. April 1912 kam diese Aktiengesellschaft auf das oben erwähnte Konzessionsübertragungsgesuch der Herren Hauser und des Herrn Grillet zurück, und führte dabei aus, sie habe die Nachfolgschaft des Herrn Grillet angetreten. Nachdem sie nun Eigentümerin der Giessbachbesitzung und der Bahnanlage geworden sei, stelle sie das Gesuch, dass die Konzession der Drahtseilbahn auf ihren Namen übertragen werde.

Mit diesem Konzessionsübertragungsgesuch legte die A.-G. Hotel Giessbach auch eine Erklärung des Gemeinderates Brienz vor, aus welcher hervorgeht, dass verschiedenen Begehren, welche der Gemeinderat anlässlich des Überganges der Giessbachbesitzung an Herrn Grillet geltend gemacht hatte, entsprochen worden ist.

Der Regierungsrat des Kantons Bern hatte schon unterm 31. Oktober 1911 der Übertragung der Konzession der Giessbachbahn auf Herrn Grillet zugestimmt. In seiner Vernehmlassung vom 28. Mai 1912 erklärt er ferner, er habe gegen die nachgesuchte Übertragung der Konzession auf die A.-G. Hotel Giessbach nichts einzuwenden. Da auch wir keine Einwendungen zu erheben haben, beantragen wir Ihnen, dem Konzessionsübertragungsgesuche der A.-G. Hotel Giessbach durch Annahme des nachstehenden Beschlussesentwurfes zu entsprechen.

Genehmigen Sie, Tit., auch bei diesem Anlasse die Versicherung unserer vollkommenen Hochachtung.

Bern, den 7. Juni 1912.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,

Der Bundespräsident:

L. Forrer.

Der Kanzler der Eidgenossenchaft: Schatzmann.

Bundesbeschluss

betreffend

Übertragung der Konzession einer Drahtseilbahn vom Brienzersee zum Hotel Giessbach.

Die Bundesversammlung der schweizerischen Eidgenossenschaft,

nach Einsicht

- einer Eingabe der Herren Gebrüder Hauser in Giessbach und des Herrn F. Grillet in Lausanne, vom 1. Juli / 5. September 1911;
- 2. einer Eingabe der A.-G. Hotel Giessbach vom 25. April 1912;
- 3. einer Botschaft des Bundesrates vom 7. Juni 1912,

beschliesst:

I. Die durch Bundesbeschluss vom 18. Dezember 1878 (E. A. S. V, 126) den Herren Gebrüder Hauser im Giessbach erteilte und durch Bundesbeschluss vom 23. Dezember 1879 (E. A. S. V, 286) abgeänderte Konzession einer Drahtseilbahn vom Brienzersee zum Hotel Giessbach wird unter den gleichen Bedingungen auf die A.-G. Hotel Giessbach mit Sitz in Giessbach, Gemeinde Brienz, übertragen.

II. Der Bundesrat ist mit dem Vollzuge dieses Beschlusses, welcher am 1. Juli 1912 in Kraft tritt, beauftragt.

Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung betreffend Übertragung der Konzession einer Drahtseilbahn vom Brienzersee zum Hotel Giessbach. (Vom 7. Juni 1912.)

In Bundesblatt

Dans Feuille fédérale

In Foglio federale

Jahr 1912

Année Anno

Band 3

Volume Volume

Heft 24

Cahier

Numero

Geschäftsnummer 342

Numéro d'affaire

Numero dell'oggetto

Datum 12.06.1912

Date

Data

Seite 719-721

Page

Pagina

Ref. No 10 024 648

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les. Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.